

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2665-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.06.2017	Schulausschuss	V			
22.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Einnahmen beim Sachkonto 432100 „Benutzergebühren und ähnliche Entgelte“ in

2017 1.693.000,-- EUR

2018 2.397.000,-- EUR

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Herr Gohlke 24.05.2017	Frau Münich 24.05.2017	Herr Tsalastras 29.05.2017	Herr Schranz 30.05.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2665-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/16/2056-01

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Drucksache A/16//2115-01

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Fraktion DIE GRÜNEN und der FDP im Rat zur Vorlage B/16/2056-01.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X]

b) Sonstige

Begründung

Am 21.11.2016 wurde die neue „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in den Rat eingebracht (Drucksache Nr. B/16/2056-01).

In der Ratssitzung erhielt die Verwaltung den Auftrag, von den verwaltungsseitig vorgeschlagenen Beitragstabellen abweichende Beiträge umzusetzen. Die gewünschten Einkommensstufen und Beiträge wurden im Änderungsantrag (Drucksache A/16/2115-01) aufgeführt.

Die Prüfung dieses Verfahrens unter Einbeziehung des Rechtsbereichs der Stadt Oberhausen hat ergeben, dass zur Umsetzung dieses Ratsauftrags die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich inklusive der neu gefassten Elternbeitragstabelle neu beschlossen werden muss.

Eine wirksame Beschlussfassung über Ortsrecht erfordert die Entscheidung des Rates über den genauen Wortlaut der ortsrechtlichen Bestimmung. Zum Wortlaut der Satzung gehört vorliegend auch die Anlage „Elternbeitragstabelle“. Daher ist die Satzung inklusive der neu gefassten Elternbeitragstabelle neu zu beschließen.

Der Ratsauftrag vom 21.11.2016 wird hiermit umgesetzt. Die am 21.11.2016 bereits beschlossene Einkommensstaffelung und Beitragshöhe ist vollständig in die Satzung (als Anlage „Elternbeitragstabelle“) aufgenommen worden. Lediglich ein Zahlendreher in der Beitragsstufe 7 (richtig „bis 85.897“ statt „bis 85.987“) wurde in der Anlage korrigiert.

Die mit dem Beschluss der Satzung und der Gebührentabelle erzielten Mehrerlöse sind ab dem Jahr 2018 für eine Qualitätsverbesserung im Offenen Ganztagsangebot einzusetzen.

Die jährlichen Elternbeitragseinnahmen werden zur Deckung der städtischen Ausgaben für die Offene Ganztagschule verwendet. Sie betragen voraussichtlich im Jahr

2017: 1.693.000,-- EUR

2018: 2.397.000,-- EUR

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2665-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 Ein Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen
54 der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zum 01.08.2017 ist nach Absprache mit dem
55 Rechtsbereich der Stadt Oberhausen durch Bekanntmachung der Satzung in einem gesonderten
56 Amtsblatt sichergestellt.

57

58

59

60 **Anlage**

61

62 Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen
63 Ganztagschule im Primarbereich

Anlage

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztags nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagschule im Primarbereich an.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Oberhausen zu richten.
- (2) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

(3) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats nur möglich

1. bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. bei Wechsel der Schule,
3. bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) oder
4. aus pädagogischen Gründen, wenn dies durch die Schule befürwortet wird.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern) haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Eltern haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die angebotsfreien Schulferien oder Abwesenheitszeiten der Kinder nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ist daher nach Einkommensgruppen gestaffelt. Die monatliche Rate des Beitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege oder für die Teilnahme am Offenen Ganzttag an die Stadt Oberhausen entrichtet, so entfällt der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt, die an der Offenen Ganzttagsschule teilnehmen.
- (3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass ist längstens für 12 Monate auszusprechen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.
- (4) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst. Für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die jeweilige Schule bzw. der jeweilige Träger des Offenen Ganztags ein gesondertes Entgelt.

§ 6

Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 3 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

Auskunftspflichten

- (1) Die Schulleitung teilt der Stadt Oberhausen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen unverzüglich mit.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule haben der/die Beitragspflichtige/n der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Während der laufenden Betreuung und bei Beendigung der Teilnahme haben sie diese Auskünfte auf Verlangen der Stadt Oberhausen zu erteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8

Anzeigepflichten

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 4 trifft die Stadt Oberhausen in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage:

Elternbeitragstabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen in EUR	Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR
Stufe 1	bis 15.000	0
Stufe 2	bis 24.542	45
Stufe 3	bis 36.813	50
Stufe 4	bis 49.084	62
Stufe 5	bis 61.355	67
Stufe 6	bis 73.626	77
Stufe 7	bis 85.897	95
Stufe 8	bis 98.168	130
Stufe 9	über 98.168 €	150